

.....
(Absender)

An die
Stadtgemeinde Leoben
Referat Steuern und Abgaben

Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

betr.: Meldung einer Ferienwohnung
gemäß § 9c NFWAG 1980

Als Hauseigentümer (Miteigentümer, Wohnungseigentümer) bzw. dessen Bevollmächtigter gebe ich gem. § 9c Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBl 1980/54 idF LGBl 2005/105 bekannt, dass es sich bei der folgenden Wohnung um eine Ferienwohnung im Sinne des NFWAG handelt:

Anschrift:
Wohnungsnummer:
Wohnungsinhaber:
Größe der Wohnung in m²:

Ort, Datum

Unterschrift

§ 9c Abs. 1 des NFWAG lautet:

Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9 a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnung im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekannt zu geben.